

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-603.980/0001-V/5/2016
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. MARTINA LAIS
FRAU MAG. MICHAELA ZIRM
PERS. E-MAIL • MARTINA.LAIS@BKA.GV.AT
MICHAELA.ZIRM@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202843
+43-1-53115-202852
IHR ZEICHEN • BMJ-Z10.030PA/0002-I 3/2016

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das SCE-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Sparkassengesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Unternehmensreorganisationsgesetz und die Insolvenzordnung geändert werden (Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 – APRÄG 2016); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die Begutachtungsfrist von dreieinhalb Wochen wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 6 (Änderung des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997):

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 3):

Unklar erscheint, welcher Art die „Vorkehrungen“ sein sollen, die nach der vorgeschlagenen Regelung getroffen werden müssen. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen näher dargelegt werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Unternehmensgesetzbuches):

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz einer Novelle ist die zu ändernde Rechtsvorschrift mit dem Titel (falls vorhanden mit dem Kurztitel und einer allfälligen Abkürzung) zu zitieren (LRL 124). Der Einleitungssatz sollte entsprechend angepasst werden. In diesem Zusammenhang wäre außerdem zu beachten, dass das Unternehmensgesetzbuch zuletzt durch das BGBl. I Nr. 163/2015 (AbgÄG 2015) geändert worden ist.

Zu Z 3 (§ 189 Abs. 1 Z 2 lit. a):

Es wird auf ein Tippversehen am Beginn des Textes (dreifaches Anführungszeichen und Leerzeichen vor Textbeginn) aufmerksam gemacht.

Zu Z 21 (§ 269 Abs. 1a):

Aus Gründen einer präziseren Formulierung wird angeregt, statt der Formulierung „sind ... maßgeblich“ die Formulierung „gelten die Bestimmungen ...“ zu verwenden.

Zu Z 23 (§ 269 Abs. 5):

Nach den Erläuterungen soll klargestellt werden, dass der Bestätigungsvermerk nach durchgeföhrter Abschlussprüfung weder den künftigen Fortbestand des Unternehmens zusichert noch ein Urteil über die Wirksamkeit oder Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung abgibt. Im Normtext wird dagegen nicht auf den Bestätigungsvermerk, sondern auf die Abschlussprüfung abgestellt. Es wird angeregt, dies gegebenenfalls klarer zu formulieren.

Zu Z 24 (§ 270):

Die Novellierungsanordnung müsste „In § 270 Abs. 1 wird ...“ lauten.

Zu Z 25 (§ 270 Abs. 1a):

Im Text einer Rechtsvorschrift sind andere Rechtsvorschriften mit ihrem Titel (Kurztitel, Abkürzung) – ohne Datum – aber mit der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren (LRL 131). Im Hinblick darauf, dass das zitierte „Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz“ noch nicht erlassen worden ist, wäre darauf zu achten, dass die vorgeschlagene Ergänzung und das Gesetz (zumindest) zeitgleich in Kraft treten. Zudem sollte der Kurztitel des Gesetzes angefügt werden (s. nämlich auch die entsprechenden Verweise nach Z 31 und Z 33). Schließlich wird angeregt, einstweilen nach der Wendung „Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz“ einen Platzhalter („BGBI. I Nr. XXX“) für das Zitat einzufügen.

Zu Z 37 (§ 271a):

In der Novellierungsanordnung müsste es „bis 7 angefügt“ lauten.

Zu Z 38 (§271c Abs. 1) und Z 39 (§ 271c Abs. 1a):

Die Zitierung verwiesener Gesetzesbestimmungen (hier: „Aktiengesetz“ bzw. „AktG“) sollte einheitlich sein.

Zu Art. 2 (Änderung des Aktiengesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Im Einleitungssatz einer Novelle ist die zu ändernde Rechtsvorschrift mit dem Titel (falls vorhanden mit dem Kurztitel und einer allfälligen Abkürzung) zu zitieren (LRL 124). Der Einleitungssatz sollte entsprechend angepasst werden. In diesem Zusammenhang wäre außerdem zu beachten, dass das Aktiengesetz zuletzt durch das Bundesgesetz „BGBI. I Nr. 112/2015“ geändert worden ist.

Zu Z 1 (§ 92 Abs. 4a):

Im vierten Satz sollte nach „überschritten wird“ ein Beistrich eingefügt werden.

Zu Art. 3 (Änderung des GmbH-Gesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Im Einleitungssatz einer Novelle ist die zu ändernde Rechtsvorschrift mit dem Titel (falls vorhanden mit dem Kurztitel und einer allfälligen Abkürzung) zu zitieren (LRL 124). Der Einleitungssatz sollte entsprechend angepasst werden.

Zu Z 2 (§ 30g Abs. 4a):

Es gilt die Anmerkung zu Art. 2 Z 1 sinngemäß.

Im sechsten Satz sollte das Zitat nach „leitender Angestellter“ „(§ 80 AktienG)“ lauten.

Zu Art. 4 (Änderung des SE-Gesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Im Einleitungssatz einer Novelle ist die zu ändernde Rechtsvorschrift mit dem Titel (falls vorhanden mit dem Kurztitel und einer allfälligen Abkürzung) zu zitieren (LRL 124). Der Einleitungssatz sollte entsprechend angepasst werden.

Zu Z 1 (§ 51 Abs. 3a):

Es gilt die Anmerkung zu Art. 2 Z 1 sinngemäß.

Zu Art. 5 (Änderung des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften):**Zu Z 1 (§ 22 Abs. 4):**

Es sollte „eingefordertes Nennkapital“ lauten.

Zu Z 3 (§ 24c Abs. 6):

Es gilt die Anmerkung zu Art. 2 Z 1 sinngemäß.

Angemerkt wird, dass in Z 4 die Formulierung „nach Art. 26 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ – im Gegensatz zu den vorgeschlagenen § 92 Abs. 4a Z 3 AktienG, § 30g Abs. 4a Z 3 GmbHG, § 51 Abs. 3a Z 3 SE-Gesetz – fehlt.

Zu Art. 6 (Änderung des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997):**Zum Einleitungssatz:**

Im Einleitungssatz einer Novelle ist auch die Fundstelle der Stammfassung der zu ändernden Rechtsvorschrift mit der Fundstelle zu zitieren (LRL 124).

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3):

In der Novellierungsanordnung sollte das „In“ am Beginn des Satzes entfallen.

Zu Art. 7 (Änderung des SCE-Gesetzes)

Zu Z 1 (§ 24 Abs. 4):

Es sollte „auf den die Bestimmungen des“ lauten.

Zu Z 2 (§ 32):

In der Novellierungsanordnung müsste es „... wird folgender Abs. 2 ...“ lauten.

Zu Art. 8 (Änderung des Bankwesengesetzes)

Zum Einleitungssatz:

Ein Zitat der letzten Änderung mit Platzhalter wäre nur dann vorzusehen, wenn bis zur Beschlussfassung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes im Nationalrat noch mit Änderungen des BWG zu rechnen wäre. Aber auch in diesem Fall wäre zumindest die Jahreszahl bereits auf „2016“ zu aktualisieren und ggf. das Zitat im Zuge der Erstellung der Regierungsvorlage bzw. im parlamentarischen Prozess noch weiter anzupassen.

Zu Z 5 (§ 63 Abs. 8):

Aus Gründen der Einheitlichkeit (vgl. § 33 Abs. 2, § 77c Abs. 6 und 7 BWG etc.) sollte die Abkürzung „Unterabs.“ jeweils durch „Unterabsatz“ ersetzt werden.

Zu Z 6 (§ 63a Abs. 4):

Zu § 63a Abs. 4 Z 3 gilt die Anmerkung zu Art. 5 Z 3 sinngemäß.

Zu § 63a Abs. 4 Z 7 wird auf ein Tippversehen aufmerksam gemacht (Abkürzungspunkt nach „Art“).

Zu Art. 9 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016)

Zu Z 2 (§ 123 Abs. 7):

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung in die Richtung zu formulieren: „§ 123 Abs. 7 wird durch folgende Abs. 7 bis 9 ersetzt:“ (ähnlich zu Z 6 (§ 260 Abs. 2)).

In Abs. 7 hat im dritten Satz nach dem Wort „müssen“ der Bestrich zu entfallen.

Zu Abs. 9 Z 3 gilt die Anmerkung zu Art. 5 Z 3 sinngemäß.

Zu Z 7 (§ 261 Abs. 1):

Der Ausdruck „§ 261.“ nach der Novellierungsanordnung „§ 261 Abs. 1 lautet.“ sollte entfallen, da er kein Teil des Abs. 1 (sondern der übergeordneten Gliederungseinheit) ist (so auch in Art. 10 Z 5 (§ 24a Abs. 1 SpG)).

Zu Z 9 (§ 264 Abs. 6 und 7):

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten: „Dem § 264 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:“.

Aus Gründen der Einheitlichkeit sollte die Abkürzung „Unterabs.“ jeweils durch „Unterabsatz“ ersetzt werden. Dies gilt auch für die vorgeschlagene Z 10 (§ 265 Abs. 5 und 6).

Zu Z 11 (§ 268 Abs. 5):

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten: „Dem § 268 wird folgender Abs. 5 angefügt:“.

Zu Z 12 (§ 341):

In der vorgeschlagenen Bestimmung ist das Außerkrafttreten des § 260 Abs. 1 Satz 1 vorgesehen. Für diesen Entfall enthält der vorliegende Entwurf jedoch keine gesonderte Novellierungsanordnung (diese sollte nach Z 5 eingefügt werden: „§ 260 Abs. 1 erster Satz entfällt.“; vgl. Pkt. 4 des Anhangs 2 zu den LRL).

Weiters wird anregt zu prüfen, ob die Inkrafttretensvorschrift ohne Bedeutungsänderung einfacher formuliert werden kann. zB in die Richtung

„**§ 341.** § 82, § 123 Abs. 7 bis 9, § 136 Abs. 1 und 2 [...] treten mit 17. Juni 2016 in Kraft und sind mit Ausnahme von § 123 Abs. 7 bis 9 und des Verweises auf § 123 Abs. 7 bis 9 in § 82 erstmals auf die Abschlussprüfung von Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 16. Juni 2016 beginnen. Mit Ablauf des 16. Juni 2016 tritt § 260 Abs. 1 erster Satz außer Kraft.“

Zu Z 13 (§ 342 Abs. 2 Z 9):

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten: „In § 342 Abs. 2 wird in der Z 9 der Punkt nach dem Zitat [...] durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 10 angefügt:“.

Sinngemäßes gilt für die Novellierungsanordnung der Z 14.

Zu Art. 10 (Änderung des Sparkassengesetzes)

Zu Z 2 (§ 24):

In § 24 Abs. 3 wäre nach dem Fundstellenzitat (BGBl. I Nr. 117/2015) ein Bestrich einzufügen und in Abs. 14 erste Zeile der Ausdruck „gem“ auszuschreiben („gemäß Abs. 1“).

Zu Art. 11 (Änderung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zum Einleitungssatz:

Der Einleitungssatz wäre um die Abkürzung des Titels sowie die Fundstelle der letzten Änderung – „BGBl. I Nr. 87/2015“ – zu ergänzen (vgl. LRL 124).

Zu Z 2 (§ 1503 Abs. 8):

Angemerkt wird, dass sich die in den Erläuterungen angesprochene Anordnung, dass „die Regelung auch für seit dem Inkrafttreten des GesbR-Reformgesetzes gegründete Gesellschaften gilt“, nicht im Text der vorgeschlagenen Bestimmung findet.

Zu Art. 12 (Änderung der Insolvenzordnung):

Zum Einleitungssatz:

Der Einleitungssatz wäre um die Abkürzung des Titels zu ergänzen (vgl. LRL 124).

Zu Art. 13 (Änderung des Unternehmensreorganisationsgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz einer Novelle ist die zu ändernde Rechtsvorschrift mit dem Titel (falls vorhanden mit dem Kurztitel und einer allfälligen Abkürzung) zu zitieren (LRL 124). Der Einleitungssatz sollte entsprechend angepasst werden.

IV. Zu den Materialien

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 8 (Änderung des Bankwesengesetzes) und zu Art. 10 (Änderung des Sparkassengesetzes):

Die Erläuterungen sollten dem Vorbild „Zu Z xx (§ yy Abs. zz)“ folgen.

Zur Textgegenüberstellung:

Von der zur Hervorhebung von Unterschieden bestimmten Kursivschreibung wird vielfach zu großzügig Gebrauch gemacht, dergestalt dass Bestimmungen zur Gänze kursiv geschrieben sind, obwohl sie überwiegend gleich bleiben; dies gilt etwa

- für
 - § 189 Abs. 1 lit. b UGB, dessen geltende Fassung bis auf das Wort „unbeschränkt“,
 - § 270 Abs. 7 erster Satz, UGB, dessen geltende Fassung bis auf zwei §,
 - § 271c Abs. 1 UGB, dessen geltende Fassung bis auf die Wendung „In Gesellschaften mit den Merkmalen des § 271a Abs. 1 dürfen der“,
 - § 2 Abs. 3 des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997, dessen geltende Fassung unverändert (wenn auch unter Vornahme von Ergänzungen),
 - § 24 des Unternehmensreorganisationsgesetzes, , dessen geltende Fassung – abgesehen vom Entfall des Abs. 2 Z 1 – weitgehend unverändert in die vorgeschlagene Fassung eingeht,
- für § 271 Abs. 1 Z 4 UGB, dessen gegenübergestellte, ganz kursiv formatierte Fassungen sich nur durch das Zahlwort zwei/drei unterscheiden,
- für die einander gegenübergestellten § 908_{gF}/§ 906 Abs. 39_{vF} UGB, die sich voneinander nur durch die Gliederungsbezeichnung unterscheiden, sowie
- für § 92 Abs. 4a AktG, § 51 Abs. 4a des SE-Gesetzes, § 30 Abs. 4a GmbHG und § 24c Abs. 6 des Genossenschaftsgesetzes, bei denen jeweils in der geltenden Fassung ein Satz entfällt, die übrigen Sätze aber in vollem Umfang (dritter bis fünfter Satz bzw. [§ 30 Abs. 4a GmbHG] dritter und fünfter Satz) oder weitgehend (übrige Sätze) in die vorgeschlagene Fassung eingehen; demgegenüber sind in der analogen Bestimmung des § 63a Abs. 4 BWG richtigerweise nur die tatsächlichen Unterschiede hervorgehoben.

Insgesamt ist um rund die Hälfte mehr kursiv formatiert, als sich bei Anwendung des MS-Word-Dokumentvergleichs ergeben hätte.

Es darf daher auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015¹ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) hingewiesen werden, wonach (Pkt. 11)

- in der Spalte „Geltende Fassung“ entfallende (auch: durch andere ersetzte) Passagen, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ die neuen Passagen hervorgehoben werden sollen,
- die Kursivschreibung, *wenn und soweit* dies dem Verständnis und der Lesbarkeit dient, mehr als die exakten Textunterschiede umfassen kann,
- großflächige Kursivschreibung gleichbleibender Passagen zu vermeiden.

Vereinzelt ist im vorliegenden Entwurf die Kursivschreibung von Unterschieden unterblieben (vgl. in § 62 Z 6a BWG „wobei“).

Es wird (somit) dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs und des darauf aufbauenden Werkzeugs zu erstellen² und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

11. April 2016
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

¹ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

² Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

